

# **Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 13.12. 2011**

## **Präambel**

Die Gemeinde Anröchte ist Trägerin einer Hauptschule und einer Realschule. Die Stadt Erwitte ist Trägerin einer Hauptschule.

Nach den Schülerentwicklungszahlen gehen beide Kommunen davon aus, dass die Hauptschulen schon mittelfristig durch erhebliche Schülerrückgänge in ihrer Existenz gefährdet sind. Auch die Realschule Anröchte hat deutliche Rückgänge zu erwarten, die notwendige pädagogische Differenzierungen in den nächsten Jahren immer schwieriger machen werden.

Deshalb haben die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte entschieden, einen Schulzweckverband zu gründen, der Träger einer gemeinsamen Sekundarschule mit zwei Standorten jeweils in Anröchte und Erwitte wird. Zu diesem Zweck werden die Hauptschule Erwitte, die Hauptschule Anröchte und die Realschule Anröchte zum 31.07.2012 als selbständige Schulen aufgelöst und die Sekundarschule Anröchte/Erwitte im gleichen Zuge ab dem Schuljahr 2012/2013 in Trägerschaft des Zweckverbandes als eigenständige Schule beginnend mit der 5. Jahrgangsstufe gegründet.

Die Auflösung der beiden Hauptschulen und der Realschule erfolgt sukzessive jahrgangsweise beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 (01.08.2012) bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 (31.07.2017).

## **§ 1**

### **Rechtsgrundlagen**

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 404)
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90)

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90)

haben der Rat der Gemeinde Anröchte am 13.12.2011 und der Rat der Stadt Erwitte am 13.12.2011 diese Zweckverbandssatzung beschlossen, die zuletzt durch die 2. Satzung der Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 21.11.2018 geändert worden ist.

## **§ 2**

### **Verband, Verbandsmitglieder**

Die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte schließen sich gemäß § 78 Abs. 8 SchulG auf freiwilliger Basis zu einem Schulverband als Zweckverband zusammen, der Träger einer gemeinsamen Sekundarschule wird. Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte.

## **§ 3**

### **Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte“. Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Anröchte.

## **§ 4**

### **Aufgaben und Status**

- (1) Unmittelbar nach der sukzessiven Auflösung der bisher selbständigen Hauptschule der Stadt Erwitte, der Hauptschule der Gemeinde Anröchte und der Realschule der Gemeinde Anröchte ab 31.07.2012 wird die Sekundarschule zum Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Trägerschaft des Zweckverbandes gegründet.
- (2) Die Stadt Erwitte und die Gemeinde Anröchte verzichten auf Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen den Zweckverband oder untereinander aus der Auflösung der vorbenannten Schulen.
- (3) Die Sekundarschule des Zweckverbandes wird mit zwei Standorten jeweils in Anröchte und Erwitte betrieben.
- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

- (5) Abweichungen von den Absätzen 2 bis 4 sind nur durch Satzungsänderung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zulässig.

## **§ 5**

### **Organisation des Schulbetriebs**

- (1) Die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte sind verpflichtet, dem Zweckverband aus ihren Haushaltsmitteln ohne Kostenberechnung an den Zweckverband jeweils für den in ihrer Kommune bestehenden Schulstandort auf Dauer zur Verfügung zu stellen:
- a) die Klassenräume und die Nebenräume, die für einen geordneten Schulbetrieb notwendig sind (einschließlich Nebenkosten, z.B. Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Stromversorgung, Gebäudeversicherung);
  - b) das notwendige Inventar zur Ausstattung der genannten Räume (einschließlich der Inventarversicherung);
  - c) das für den äußeren Schulbetrieb notwendige Personal (z.B. Hausmeister, Sekretärin)

Das Eigentum der vorstehend aufgeführten Vermögensgegenstände verbleibt bei den Kommunen und sie bleiben ebenso Anstellungskörperschaft des vorgenannten Personals.

Die beiden Kommunen sind weiterhin verpflichtet, die von ihnen bereit zu stellenden Schulräume und das Inventar ständig auf ihre Kosten in einem für den Schulbetrieb ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

- (2) Der Zweckverband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
1. die Schülerbeförderung sichergestellt wird,
  2. der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der Schüler sichergestellt wird,
  3. die Versorgung der Schule mit Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln sichergestellt wird.

Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Zweckverbandsversammlung.

Der Zweckverband trägt die für die Erfüllung dieser Aufgaben anfallenden Kosten aus seinen Haushaltsmitteln.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsteher.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung**

- (1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus 8 Mitgliedern; davon entsendet
- die Gemeinde Anröchte 4 Vertreter
  - die Stadt Erwitte 4 Vertreter.

Die Vertreter werden durch die Räte der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltung bestellt. Dazu zählen verpflichtend die Bürgermeister oder von ihnen vorgeschlagene Bedienstete.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Vertreters wegfallen.

- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Kommune sein.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung**

- (1) Die Zweckverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:
- a) Wahl des Zweckverbandsvorstehers und seines Stellvertreters,

- b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder hierfür die beiden Kommunen gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung zuständig sind,
  - e) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Die Zweckverbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Zweckverbandsvorsteher übertragen.

## **§ 9**

### **Sitzungen der Zweckverbandsversammlung**

- (1) Die Zweckverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Zweckverbandsvorsteher fest.
- (2) Die Sitzungen des Zweckverbandes sind öffentlich, soweit die Eigenart der Tagesordnungspunkte dieses nicht verbietet. § 48 Abs. 2 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.
- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Schulleiter oder sein Stellvertreter beratend ohne Stimmrecht teil.
- (4) Über die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung wird durch einen von der Zweckverbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung**

- (1) Jedes Mitglied der Zweckverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Zweckverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind. Wird die Zweckverbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Darüber hinaus ist für die Wirksamkeit die Zustimmung beider Verbandsmitglieder (s. § 2) erforderlich.
- (4) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 GO NRW entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Zweckverbandsversammlung entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Zweckverbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und ein Verhinderungsvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit deren Zustimmung aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht derselben Kommune angehören. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Zweckverbandsversammlung nicht angehören.
- (2) Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Zweckverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Zweckverbandsvorsteher wahrgenommen. Er hat die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Zweckverbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, der Haushaltsplanung, der Kassengeschäfte sowie zur Durchführung der Prüfung der Gemeindeverwaltung Anröchte.
- (4) Der Zweckverbandsvorsteher und der Stellvertreter vertreten den Zweckverband gemeinsam (Gesamtvertretung) gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Zweckverbandsvorsteher und seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (5) Auftragsvergaben bis zu 10.000 € im Einzelfall liegen in der Zuständigkeit des Zweckverbandsvorstehers.

- (6) Der Zweckverbandsvorsteher und/oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.
- (7) Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen die Aufgaben im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeiten wahr und erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

## **§ 12**

### **Bedienstete des Zweckverbandes**

Der Zweckverband stellt keine eigenen Bediensteten ein. Für die Aufgabenerledigung der Geschäftsführung (s. § 11 Abs. 3) werden der Gemeinde Anröchte 35 % einer Verwaltungskraft Entgeltgruppe 10 nach KGST-Verrechnungssatz erstattet. Diese Regelung wird nach drei Jahren überprüft.

## **§ 13**

### **Haushaltswirtschaftliche Prüfung**

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung, des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung.
- (2) Die von der Zweckverbandsversammlung zu bestimmende Person, welche die Funktion des Kämmerers im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften der GO NRW wahrnimmt, stellt den Haushaltsplan für jedes Jahr auf, in dem sämtliche Aufwendungen und Erträge zu erfassen sind, die nach sorgfältiger Ermittlung im Haushaltsjahr voraussichtlich zur Erfüllung aller Aufgaben des Verbandes anfallen werden. Der Haushaltsplan wird vom Verbandsvorsteher bestätigt und ist von der Verbandsversammlung zu beschließen. Die Grundsätze der Budgetierung, d.h. der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der Mittel durch die Schule sollen berücksichtigt werden.
- (3) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2012 aufgestellt. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Verbandsumlage**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.

- (2) Ab dem 01.01.2019 wird die Verbandsumlage nach der Anzahl der am jeweiligen Standort beschulten Schülern bemessen. Grundlage für die Bemessung für das jeweilige Haushaltsjahr ist die Anzahl der Schüler gemäß der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres.

Ab dem Schuljahr 2019/2020 werde die Jahrgänge 5 bis 8 am Standort in Anröchte und die Jahrgänge 9 und 10 am Standort in Erwitte beschult.

- (3) Ergeben sich durch die vorläufig festgesetzte Verbandsumlage nach Abschluss des Haushaltsjahres Überschüsse oder Fehlbeträge, sind diese bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von den Verbandmitgliedern nach dem festgesetzten Umlageverhältnis auszugleichen.
- (4) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität des Verbandes wird die Verbandsumlage jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig. Die Verbandsumlage wird vom Vorstandsvorsteher angefordert.

## **§ 15**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden vom Vorstandsvorsteher gleichlautend im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte als deren Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

## **§ 16**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung**

Verbandsmitglieder können aus dem Zweckverband ausscheiden. Sie haben dies dem Zweckverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit dem Ablauf des Schuljahres, welches auf das Schuljahr folgt, in dem das ausscheidende Verbandsmitglied seinen Austritt gegenüber dem Zweckverband erklärt hat. Der Austritt kann nur wirksam erklärt werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Rates des austretenden Verbandsmitgliedes gefasst wurde.

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; im Übrigen sind die Anzeigepflichten gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 GkG zu beachten.

## **§ 17**

### **Schlichtung in Streitfällen**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus



dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.

Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, ist die dafür zuständige Schulaufsichtsbehörde anzurufen, in den übrigen Fällen die Kommunalaufsichtsbehörde.

## **§ 18**

### **Auseinandersetzungen**

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, haben die Verbandsmitglieder innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Austrittserklärung beim Verband eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Gesamtvermögens entsprechend dem in § 14 festgelegten Umlageschlüssel zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesamtvermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

## **§ 19**

### **Genehmigung, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Form.

Anröchte – Erwitte, den 21.11.2018